

# **Turnierordnung**

## **der Deutschen Squash Jugend im Deutschen Squash Verband e. V.**

### **§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Turnierordnung gilt für alle Wettbewerbe im Rahmen der Deutschen Squash Jugend (DSQJ), sofern die Wettbewerbe nicht durch eigene Regelungen anders bestimmt werden.

Verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der Bestimmungen ist der Jugendausschuss.

### **§ 2 – Alterseinteilung**

- a) die Turnierteilnehmer werden bei Wettbewerben der DSQJ in folgende Altersgruppen eingeteilt:

Jugend:            Jungen und Mädchen unter 19 Jahre (U19)  
                         Jungen und Mädchen unter 17 Jahre (U17)  
                         Jungen und Mädchen unter 15 Jahre (U15)

- b) Als Altersstichtag für jede Altersgruppe gilt jeweils der Tag nach dem letzten Tag des jeweiligen Turniers.

Wechselt ein Spieler altersbedingt während der Saison vor der Deutschen Jugend-Einzelmeisterschaft die Altersgruppe, so muß er von Beginn der Saison in der Altersgruppe spielen, in der er auch die Deutsche Jugend-Einzelmeisterschaft spielen will.

### **§ 3 – Spielberechtigung**

- a) Einzelspieler oder Mannschaften eines Landesverbandes sind bei einem Turnier generell nur dann startberechtigt, wenn die offizielle Meldung des Landesverbandes oder in Ausnahmefällen die des Einzelspielers vollständig und rechtzeitig beim Jugendausschuss eingeht und alle Bedingungen der Ausschreibung erfüllt sind. Die Landesverbände dürfen Jugendliche nur dann zu einem Jugendturnier anmelden, wenn bei minderjährigen Spielern die verbindliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- b) Dies voraussetzend erhält eine Starterlaubnis, wer:
- 1) aufgrund seines aktuellen Ranglistenplatzes direkt qualifiziert ist;
  - 2) aufgrund des Kontingentes durch seinen Landesverband gemeldet wird (sofern er nicht durch die DSQJ gesperrt ist);
  - 3) aufgrund seiner Bundeskaderzugehörigkeit durch die DSQJ eingeladen wird;

- 4) rechtzeitig zum angesetzten Spieltermin am Spielort anwesend ist.

#### **§ 4 – Ausländerregelung**

Ausländische Jugendliche sind für sämtliche Turniere der DSQJ spielberechtigt, wenn sie länger als fünf Jahre in Deutschland amtlich gemeldet sind. Der Nachweis hierüber ist einmalig durch eine Bestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes zu erbringen. Die Regelung gilt nicht für Länderkämpfe und internationale Turniere.

#### **§ 5 – Alkoholverbot**

Für alle Teilnehmer an Jugendturnieren gilt während der gesamten Dauer eines Turniers Alkoholverbot. Die Dauer eines Turnieres ist dabei als der gesamte Zeitraum vom Zeitpunkt der Anwesenheitspflicht zu Beginn des Turniers bis zum Ende der Siegerehrung definiert.

#### **§ 6 – Schlussbestimmungen**

- a) Änderungen dieser Turnierordnung beschliesst die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit.
- b) In allen anderen Punkten sind die Ordnungen des DSQV bzw. der DSQJ gültig.
- c) Landesverbände, welche Mitglied im zuständigen Landessportbund sind, deren Jugend jedoch nicht nach § 9 JWG als Träger der Freien Jugendhilfe beim Kultusministerium anerkannt sind, können vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden.

#### **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Turnierordnung tritt am 14 März 1997 in Kraft.